

Sollte es aber die Zeit nicht leiden wollen, soll Er sich sonst diesen Unsern Befehl gemess verhalten, Ubrkundlich haben wir diese instruction mitt eigener Handt unterschrieben vndt Unsere Gräßlich Ring Secret vntertrücken laßen, welches geschehen den 28. Octobris 1623.

Carol Günther, Ludwig Günther, Albrecht Günther.

Recess des Ober-Sächsischen Münz-Probation- Convents,

d. d. 6. Nov. 1623.

Innhalt.

Eingang §. 1. Neue Verpflichtung der Münz-Wardeins und Münzmeistere. §. 2. Eröffnung der Büchsen. Streit wegen der Münz-Gerechtigkeit der Statt Erfurt. §. 3. Recompens des Crays-General-Wardeins. §. 4. Anlage von zwey Römer-Monathen. Schluß und Ansetzung einer anderweiten Zusammenkunft.

Nachdem sieder deme den 1. May ao. 1619. zu Franckfurth an der Eingang.
Oder gehaltenen Münztags ferner keine probation Zuesammenkunft wegen ders seither in Münzwesen eingerisener hochschedlicher vndt Landverderblicher Münzconfusion, wie es doch die Reichsordnungen vndt bey diesem Ober-Sächsischen Creysse hergebrachter observantz erfordert, außgeschrieben noch gehalten worden.

Nunmehr aber die löblichen Stände dieses Creyses sich den Reichs constitutionen vndt Ao. 1559. publicirten Münz edict wiederum bequemet, vndt denselben gemess Ihre Münzen bestellet, auch solches durch Mandata, Patente vndt Außschreiben, am Tag gegeben, wie nichts weniger auf dem Jüngsten zu Güterbock gehaltenen Ober-Sächsischen Creysstag dahin geschloßenn, daß die Probations-Tage wieder angestellet, vndt hinführo gehalten werden sollen,

Alß hat der Durchleuchtigste, Hochgebohrne Fürst vndt Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, des heyligen Röm. Reichs Erz-Marschalck vndt Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Unser gnädigster Herr,
M m Sin.